

jene von	5 fl. 15 fr.	} auf 2 fl.
" "	5 " — "	
" "	4 " — "	
" "	3 " — "	

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3. bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz	um	10253 fl. — fr.
" " " " "	Ulm	" 47358 " 45 "
" " " " "	Kastatt	" 21330 " 15 "

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Nr. 222. Verordnung, die Einziehung des Ertrags aus den Gräfereien der Festungswerke etc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Doctrinalkasse betr., vom 3. Februar 1849. (Publiziert im Kund- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshauspakt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der